

KONIGLICH
PATENT

WODURCH

Die in dem unterm 23. Februarii

1718.

Confirmirten gedruckten

REGLEMENT

AUF DIE BEY DEM

PERSONELLEN
ANSCHLAG

VORGEHENDE

CONTRAVENTIONES

gesetzte Geld-straffen

gemässigt werden.

Sub dato Berlin den 29. April 1746



GELDERN

Gedruckt bey den Königlichen Preussischen
Privilegirten Buchdruckern Henrich
und Francis Korsten.



Wir FRIDERICH, von
Gottes gnaden Königin
Preußen, Marggraff zu Branden-
burg, des Heyl. Römischen Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
und Oberster Hertzog von Schleien, Souverai-
ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-
gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-
landt und Möers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-
stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Nachdem
Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, das die bey
dem im Jahre 1718. auf Unsers in Gott ruhenden Herrn
Vaters Mai. Befehl, in ansehung des so genandten Perfo-
rellen Anschlages in Unserem Antheil des Hertzogthums
Geldern abgefasseten und von Höchst Deroselben unterm
23. Februarii bemelten Jahres allerhöchst confirmirten pro-
visionellen Reglement statuirte Geld straffen bey jetzigen
Umständ-n. verschiedener Ursachen halber, einiger mäßi-
g n^o bedürffen: So haben Wir Unsere allergnädigste Wil-
lens-meinung dieserwegen mittelst gegenwärtigen offenen
Patents dahin in gnaden declariren wollen, das

I.

Die in dem 1^{ten} Articul obgedachten Reglements de-
terminirte Amendn respective von 10. und 3. Goldgulden

von nun an, wegen einer verschwiegenen Kuh oder Rindes, allein drey Goldgulden, so dann wegen eines nicht angegebenen Schafes, oder auch einer Gans oder Bienenkorbes, nur einen Goldgulden höchstens betragen sollen.

II.

Statt derer im 4^{ten} Articul auf die nicht Angabe des Kopff-Consumtions- und Handwercks-Geldes festgesetzten 25. Goldgulden, sollen hinführo allein Fünff Goldgulden vor dergleichen Contraventiones gefordert werden, mit hin.

III.

Die im 5^{ten} Articul auf die Saumfeeligkeit derer Beamten und Regierer in ein und anderem Punct des mehrerwehnten Reglements, so dann auch in ansehung anderer, die demselben einiger massen wiederig oder hinderlich sich bezeigen mögten, geordnete gleichmäffige Straffe von 25. Goldgulden künfftig nur in zehen Thaler bestehen sollen.

Wir befehlen demnach Unserer Geldrischen Commission so wohl, als Unserm dasigen Justitz Collegio, imgleichen denen Fiscalischen Bedienten, wie auch allen und jeden Jurisdictionen Einhabern und Beamten hierdurch so gnädig, als ernstlich, sich darnach in allen auf das genaueste zu achten. Uhrkündlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel Gegeben Berlin den 29. April 1746.

FRIDERICH.



AOv Viereck. Happe. Boden. Blumenthal.